



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 21.07.2025

Nr. 14

Jahrgang 2025

17.07.2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.08.2025 bis 29.08.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABl. Nr. 14/2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Allgemeinverfügung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im allgemeinen ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken

**Allgemeinverfügung im Sinne von Art. 3 Abs. 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Landkreises Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim
über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung
im allgemeinen ÖPNV im Nahverkehrsverbund Mainfranken
(NVM)**

Hintergrund

Der Freistaat Bayern möchte aufgrund von emissionsbedingte Fahrverboten, Klimawandel und Verkehrswende ein sichtbares Zeichen setzen und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat stärken.

Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VVM mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach damaliger Prognose der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM-GmbH) kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den NVM-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im NVM kommen.

Der Verkehrsverbund Mainfranken („VVM“), der als Verkehrsunternehmens-Verbund ausgestaltet war, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 durch den auf der Ebene von Aufgabenträgern gebildeten Verkehrsverbund („Verbund“ oder „NVM-Verbund“) abgelöst.

An dem neuen Aufgabenträgerverbund wirken sowohl die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in den Planungsregionen 2 und 3 („**ÖPNV-Aufgabenträger**“) als auch der Freistaat Bayern als Aufgabenträger des SPNV („**SPNV-Aufgabenträger**“) (zusammen „**Aufgabenträger**“) sowie die Verkehrsunternehmen mit.

Das bisherige Verbundgebiet, das aus dem Gebiet der Stadt Würzburg, des Landkreises Würzburg, des Landkreises Kitzingen, des Landkreises Main-Spessart sowie aus Teilbereichen des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (Bahnhaltdepunkte Markt Bibart und Uffenheim sowie die zulaufenden Busverkehre) bestand („**Altgebiet**“), wurde ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um das Gebiet der Stadt Schweinfurt, des Landkreises Bad Kissingen, des Landkreises Rhön-Grabfeld und des Landkreises Schweinfurt erweitert. Zum Verbundgebiet gehören darüber hinaus nunmehr Teilbereiche des Landkreises Haßberge, der im Übrigen Mitglied des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg („**VGN**“) bleibt (zusammen „**Erweiterungsgebiet**“ oder „**Region 3**“). Im Zusammenhang mit der Verbundraumweiterung zum 1. Januar 2025 wurde zudem der Berechtigtenkreis, der das 365-Euro-Ticket erwerben kann, auf die jeweiligen Berechtigten aus

den Gebieten der beitretenden Aufgabenträger erweitert. Mit Wirkung zum 1. August 2025 wird der Geltungsbereich des 365-Euro-Tickets NVM auch auf das Gebiet der Region 3 erweitert. Hieraus kann sich ein weiterer Rückgang der Fahrgeldeinnahmen ergeben.

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben sich in der Nahverkehr Mainfranken GmbH („**NVM GmbH**“) zusammengeschlossen, um ihrer Zusammenarbeit einen einheitlichen institutionellen Rahmen zu geben.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im NVM-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket NVM resultieren. Zur Regelung des Ausgleichs gegenüber den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV dient diese Allgemeinverfügung in der Form der Allgemeinverfügung.

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

LkrABl. Nr. 14/2025

Anlage 1 Tarifbestimmungen

3.3 365-Euro-Ticket NVM

Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist entweder jährlich in einem Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen (Abbuchung in 10 Monatsraten á 36,50 Euro per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im NVM-Tarifgebiet liegen.

3.3.1 Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket NVM sind die unter Ziffer 3.2. der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen Sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.3.2 Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket NVM ist eine Jahresfahrkarte und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresfahrkarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets NVM. Es ist für beliebig viele Fahrten im NVM-Gebiet gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse in Zügen des SPNV ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket NVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. Ziffer 3.2 gültig.

Das 365-Euro-Ticket NVM besteht aus einer Stammkarte mit Lichtbild und einer Wertmarke oder ist als Barcode in einem digitalen Vertriebsmedium erhältlich.

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit der Stammkarte gem. Ziffer 3.2 gültig.

Zur Legitimation des Barcodes in einem digitalen Vertriebsmedium ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis.

3.3.3 Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets NVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket NVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket NVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.3.4 Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket NVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei monatlicher Zahlweise erlischt die Ratenzahlungspflicht im Folgemonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.

3.3.5 Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem NVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket NVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. Bei jährlicher Einmalzahlung wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Bei monatlicher Zahlweise wird pro angefangenen Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. Ein Entgelt für die Bearbeitung wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.